

**Verordnung
des Landratsamtes Fürstenfeldbruck
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Fürstenfeldbruck
(Taxitarifordnung - TTO)**

Vom 01. Juni 2022

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 3, 51 Abs. 1, § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl S. 70) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22 BayRs 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl 2022, S. 79), erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Landeshauptstadt München, den Flughafen München sowie die bei der Fahrt vom Landkreis Fürstenfeldbruck zum Flughafen München zu durchfahrenden Gemeindegebiete.

§ 2

Bereithaltungsgemeinden

Es bilden jeweils eine Bereithaltungsgemeinde:

1. die Betriebssitzgemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Mammendorf, Grafrath, Schöngeising, Landsberied, Maisach
2. die Betriebssitzgemeinden Olching und Eichenau,
3. die Betriebssitzgemeinden Puchheim und Gröbenzell.

§ 3

Tarifzonen

- (1) Das Ortsgebiet der Betriebssitzgemeinde Germering bildet die Tarifzone I. Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.
- (2) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Olching und Eichenau werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:
 - Staatsstraße 2069 – Aubinger Straße
 - Olchinger Straße – Ihleweg
 - Hauptstraße – Holzkirchner Straße
 - Holzkirchner Straße – Ecke Kleingartenanlage
 - Roggensteiner Allee – Höhe Freizeitanlage Kiesweiher

- Walter-Schleich-Straße – einschließlich Sportzentrum
- Zur Leite – Höhe Gut Roggenstein
- Emmeringer Straße – Am Vogelherd
- Staatsstraße 2345 – Estinger Straße
- Neu-Estinger-Straße – Richard-Wagner-Straße
- Feursstraße – Rudolf-Bögl-Weg
- Heideweg – Ascherbachstraße
- Ascherbachstraße – Bahndurchlass
- Staatsstraße 2345 – J.-G.-Gutenberg-Straße

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

(3) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Puchheim und Gröbenzell werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:

- Aubinger Weg – Gröbenbach
- Staatsstraße 2069 – Kreisstraße FFB 11
- Allinger Straße – Hauptstraße
- Ihleweg – Olchinger Straße
- Roggensteiner Straße – nach Einmündung Rauscherweg
- Augsburgener Straße – Fischerweg
- Exterstraße – Bahndurchlass
- Grasselfinger Straße – Bahnweg
- Eschenrieder Straße – Am Zillerhof
- Olchinger Straße – Liegnitzer Straße

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

(4) Das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Mammendorf, Grafrath, Schöngeising, Landsberied und Maisach werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:

- B 2 Richtung Mammendorf als nördliche Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Mammendorf einschließlich Nannhofen – die Verbindungsstraße zwischen Mammendorf, Eitelsried und Babenried als westliche Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Landsberied einschließlich Babenried
- die Ortsverbindungsstraße Landsberied nach Schöngeising als Fortführung der westlichen Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Schöngeising
- das Ortsgebiet der Gemeinde Grafrath einschließlich Wildenroth, Höfen und Unteraltling
- das Ortsgebiet der Stadt Fürstenfeldbruck einschließlich aller Ortsteile
- das Ortsgebiet der Gemeinde Emmering
- das Ortsgebiet der Gemeinde Maisach mit den Gemeindeteilen Gernlinden, Gernlinden-Ost, Diepoltshofen, Anzhofen, Unterlappach, Überacker, Weiherhaus, Rottbach, Oberlappach, Stefansberg, Frauenberg, Germerswang, Malching und Obermalching

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

§ 4

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

1. Grundfahrpreis: 4,00 €
2. dem Mindestfahrpreis in Höhe von 4,20 € (Grundfahrpreis inkl. einer Schalteinheit)
3. dem Wartezeitpreis nach Abs. 2
4. dem Kilometerpreis nach Abs. 3
5. den Zuschlägen nach Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(2) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit

1. bei verkehrsbedingter Wartezeit 30,00 €
(24 sek/0,20 €)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von

- 2,10 € 14,28 km/h
- 1,95 € 15,38 km/h
- 1,80 € 16,67 km/h

2. bei Stillstand der Räder länger als 15 Minuten: 40,00 €
(18 sek/0,20 €)

(3) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt

- von 0 km bis einschließlich 8 km: 2,10 €
(95,2 m/0,20 €)
- über 8 km bis einschließlich 16 km: 1,95 €
(102,6 m/0,20 €)
- über 16 km: 1,80 €
(111,1 m/0,20 €)

(4) Es gelten folgende Fahrpreise:

1. Anfahrt innerhalb Tarifzone I frei
2. Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I Kilometerpreis
3. Zielfahrten ohne vorherige Anfahrt Kilometerpreis
4. Zielfahrten aus der Tarifzone II in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I
 - in Tarifzone II Wartezeitpreis

▪ in Tarifzone I

Kilometerpreis

(5) Es gelten folgende Zuschläge:

1. Gepäck

- a) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck (auch volle Plastiktüten und Großpackungen Getränke) je Stück 1,00 €
- b) üblicherweise im Fahrgastraum unterzubringendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen (z. B. Rollatoren etc.) Kinderwagen frei

2. Tiere:

- a) jedes Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter 1,50 €
- b) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde frei

3. Bestellgebühr schriftlich oder mündlich 1,00 €

4. Fahrten in Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 6,00 €

(6) Für Fahrten von den Landkreisgemeinden zum Flughafen München oder vom Flughafen München zu den Landkreisgemeinden gelten folgende Festpreise (Tarifstufe 3):

Türkenfeld	106,00 €
Moorenweis	106,00 €
Althegnenberg	106,00 €
Mittelstetten	106,00 €
Egenhofen	101,00 €
Kottgeisering	101,00 €
Grafrath	101,00 €
Hattenhofen	101,00 €
Oberschweinbach	101,00 €
Adelshofen	101,00 €
Jesenwang	96,00 €
Landsberied	96,00 €
Mammendorf	96,00 €
Schöngeising	96,00 €
Alling	96,00 €
Fürstenfeldbruck	91,00 €
Emmering	91,00 €
Germering	91,00 €
Eichenau	81,00 €
Maisach	81,00 €
Gernlinden	81,00 €
Puchheim	81,00 €
Olching	81,00 €
Gröbenzell	76,00 €

Wenn ein Taxi aus einer anderen Bereithaltungsgemeinde bestellt wird, deren Flughafenpauschale höher ist als die des Bestellers, gilt die höhere Pauschale.

Diese Festpreise beinhalten alle etwaigen Zuschläge nach Abs. 5, ausgenommen den Zuschlag für Fahrten in Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen.

Dieser Zuschlag beträgt bei Flughafenfahrten 10,00 €

Bei Sammelfahrten zum Flughafen gilt der jeweilige Zonenpreis erst ab Zustieg des dem Flughafen nächstgelegenen Fahrgastes. Davor wird die Sammelfahrt ab dem ersten Zustieg mit dem normalen Taxameterpreis berechnet. Der am weitesten entfernte Fahrgast wird als erstes abgeholt.

Bei Abholung eines Kunden vom Flughafen gilt ein Zuschlag von 10,00 €

Der Kunde ist bei der Auftragsannahme hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (7) Wird ein bereitgestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten pauschal mit 7,00 € zu begleichen.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, bei denen die Fahrgäste aber wieder in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Ortsgebiet ist das durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gekennzeichnete Gemeindegebiet oder Gemeindeteilgebiet.
- (5) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigsten 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 6

Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 7

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 6 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifrunde zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 30 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 9

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.

§ 10

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 11

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 4 und § 6 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Wartezeiten bei längerer Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 keine Fertigung dieser Verordnung mitführt, oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Fürstenfeldbruck vom 01. Juni 2018 (Amtsblatt des Landratsamt Fürstenfeldbruck Nr. 11 vom 19. Juni 2018) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 10. Mai 2022

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat